



F 4.6

# Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der

**Politischen Gemeinde Freienstein-Teufen**  
(Trägergemeinde)

und der

**Politischen Gemeinde Rorbas**  
(Partnergemeinde)

**über die Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens**

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Vertragsgegenstand
2. Begriffe

## **II. Aufgaben, Rechte und Pflichten**

3. Aufgaben
4. Rechte und Pflichten Trägergemeinde
5. Personal
6. Rechte bzw. Zustimmungsvorbehalte Partnergemeinde

## **III. Finanzielles**

7. Finanzrechtliche Verhältnisse
8. Kostenteiler
9. Rechnungsführung
10. Verrechnung der Kosten

## **IV. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung**

11. Vertragsdauer
12. Vertragsänderungen
13. Vertragsauflösung
14. Kündigung

## **V. Schlussbestimmungen**

15. Haftung
16. Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Vertragsgegenstand**

Bisher war der Friedhofzweckverband Rorbas-Freienstein-Teufen für den Betrieb und Unterhalt, die Pflege und für eine allfällige Erweiterung des Friedhofs zuständig. Der Zweckverband wird per 31. Dezember 2018 aufgelöst. Sämtliche Anlagen des ehemaligen Friedhofverbandes werden nach Auflösung zu gleichen Teilen in das Eigentum der beiden politischen Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas überführt.

Künftig soll der Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen „Federen“ und „Alter Friedhof“ durch vorstehenden Vertrag sichergestellt und geregelt werden.

Die vertragliche Vereinbarung bildet die zukünftige Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas im Friedhofs- und Bestattungswesen. Das Bestattungsamt führen und organisieren die Vertragsgemeinden je selbständig.

### **Art. 2 Begriffe**

Die Gemeinde Freienstein-Teufen wird als Trärgemeinde bezeichnet; die Gemeinde Rorbas als Partnergemeinde. Die Vertragsgemeinden sind die Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas.

## **II. Aufgaben, Rechte und Pflichten**

### **Art. 3 Aufgaben**

Die Trärgemeinde erfüllt alle Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Zur Aufgabenerfüllung stellen die Vertragsgemeinden die erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

Sowohl die Geschäfts- als auch die Rechnungsführung obliegt der Gemeindeverwaltung Freienstein-Teufen.

### **Art. 4 Rechte und Pflichten Trärgemeinde**

Der Gemeinderat der Trärgemeinde

- ✓ leitet und beaufsichtigt das Friedhofs- und Bestattungswesen der Vertragsgemeinden,
- ✓ ernennt den Friedhofvorsteher sowie dessen Stellvertreter,
- ✓ erlässt die Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen sowie die Gestaltung und Benützung des Friedhofs,
- ✓ erlässt die Bestimmung über die Gebühren und die konkreten Tarife,
- ✓ trägt die Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:

- a) einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 20'000,
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 5'000.
- ✓ informiert die Partnergemeinde umgehend über alle als gebunden erklärten Ausgaben und Zusatzkredite,
- ✓ informiert die Partnergemeinde regelmässig und zeitnah über die Geschäftstätigkeit (mind. 1 x jährlich), insbesondere über besondere Ereignisse.

#### **Art. 5 Personal**

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und Ausbildung der Angestellten des Friedhofswe-  
sens zuständig. Massgebend für die Anstellung und Besoldung sind die personalrechtlichen  
Bestimmungen der Politischen Gemeinde Freienstein-Teufen.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Partnergemeinde nach Art. 6.

#### **Art. 6 Rechte bzw. Zustimmungsvorbehalte Partnergemeinde**

Die vorgängige Zustimmung des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Rorbas ist  
erforderlich für

- ✓ den Voranschlag,
- ✓ die Jahresrechnung,
- ✓ das Friedhofreglement,
- ✓ im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite  
in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 10'000,
  - b) jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 2'000.
- ✓ das Festsetzen von Eignungs- und Zuschlagskriterien bei Vergaben nach  
Submissionsrecht,
- ✓ die Einstellung des festangestellten Personals.

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission von Rorbas sind jederzeit berechtigt, in  
Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

### **III. Finanzielles**

#### **Art. 7 Finanzrechtliche Verhältnisse**

Die Anlagen des ehemaligen Friedhofzweckverbands RFT, Friedhof Federen und Alter  
Friedhof (Kat.-Nrn. 60, 1339 und 685), stehen je im hälftigen Eigentum der Politischen  
Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas.

Sämtliche Betriebs- und Investitionskosten werden von den beiden Gemeinden  
Freienstein-Teufen und Rorbas gemeinsam getragen.

#### **Art. 8 Kostenteiler**

Die Vertragsgemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den laufenden Betriebskosten sowie allfälligen Investitionskosten. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

#### **Art. 9 Rechnungsführung**

Die Rechnungsführung erfolgt nach den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesens.

Die Trägergemeinde führt die Erfolgsrechnung des Friedhofs- und Bestattungswesens als gesonderte Funktion in der Gemeindebuchhaltung. Die Aktiven und Passiven des Friedhofs- und Bestattungswesens werden in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung aufgeführt.

Die Trägergemeinde legt der Partnergemeinde jährlich vor:

- ✓ Voranschlagsentwurf zur gesonderten Funktion per jeweils Ende August,
- ✓ Rechnungsabschluss zur gesonderten Funktion per jeweils Ende Februar.

Die Rechnungsprüfungskommission von Freienstein-Teufen prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Buchführung zum Friedhofs- und Bestattungswesen und erstattet hierüber den Vertragsgemeinden Bericht und Antrag.

#### **Art. 10 Verrechnung der Kosten**

Die Aufwendungen werden einmal jährlich, und zwar bis spätestens Ende Februar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres, in Rechnung gestellt.

Die Trägergemeinde kann im Rahmen der laufenden Kosten der Partnergemeinde Kostenvorschüsse in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind.

### **IV. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung**

#### **Art. 11 Vertragsdauer**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

#### **Art. 12 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen können jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Legislative beider Vertragsgemeinden.

Die Gemeinderäte der Vertragsparteien werden ermächtigt, gemeinsam Änderungen betr. Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden (Art. 4 + 6) dieses Vertrages selber vorzunehmen.

#### **Art. 13 Vertragsauflösung**

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Legislative der Vertragspartner aufgelöst werden.

## Art. 14 Kündigung

Die Kündigung des Vertrags durch eine einzelne Vertragsgemeinde ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, erstmals per 31. Dezember 2023 möglich.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Anlagen (Kat.-Nrn. 60, 1339 und 685), Rechte und Anschaffungen im hälftigen Eigentum der Vertragsgemeinden, soweit keine andere Vereinbarung besteht.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Haftung

Für Schäden, die bei der Erledigung der Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen entstehen, haften die Vertragsgemeinden solidarisch. Die Sitzgemeinde sorgt für die hinreichende Versicherungsdeckung.

### Art. 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2019 in Kraft.

Freienstein, 27. November 2017

Namens der Gemeindeversammlung Freienstein-Teufen

  
Oliver Müller  
Gemeindepräsident



  
Marco Suter  
Gemeindeschreiber

Rorbass, 22. November 2017

Namens der Gemeindeversammlung Rorbass

  
Hans Ulrich Büchi  
Gemeindepräsident

  
Roger Suter  
Gemeindeschreiber



Rechtskraftbescheinigung  
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat  
Bülach bis

- 8. Jan. 2018



kein Rechtsmittel eingelegt worden.  
Bezirksratskanzlei Bülach, die Ratschreiberin: